



Vereinsstatuten

K9-SAR GR

Vereinsstatuten

K9-SAR GR mit Sitz in Val Müstair GR

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „K9-SAR GR“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Val Müstair.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Ausbildung, das Training und Coaching von Rettungshunde Teams im Bereich PSH (Personenspürhunde/Mantrailing) gemäss der IRO (Internationale Rettungshunde Organisation) sowie
- b) die gezielte Unterstützung und Hilfe von Rettungskräften bei der personenbezogenen Suche mit Personenspürhunden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zusätzlich werden monetäre und materielle Zuwendungen entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist die regelmässige Teilnahme am Training und der Ausbildung von Personenspürhunden.

Die Trainingseinnahmen werden über den Verein abgerechnet. Die Unkosten des Instructors werden davon mit maximal 70 % honoriert.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie das Ziel des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/-in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Aktivmitglieder gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Nach dieser Probezeit wird über eine Aufnahme als Aktivmitglied entschieden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekannt gibt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende, nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten/-in, dem Vizepräsidenten/-in, dem Aktuar/-in, dem Kassierer/-in sowie dem technischen Leiter/-in. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen innehaben. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor wird jeweils für 2 (zwei) Jahre gewählt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet, alle Geschäfte mit Kollektivunterschrift des Präsidenten/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu führen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.01.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

* * * * *

Der Vorsitzende:



.....

Der Protokollführer:



.....